

Neue Satzung mit Änderungen vom Amtsgericht – und FA.

VfL OBEREISESHEIM 1902 e.V. SATZUNG

1. Der Hauptausschuss des VfL Obereisesheim hat am 25. Januar 2008 eine Neufassung der bisherigen Vereinssatzung beschlossen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Die Mitgliederversammlung hat am 07.03.2008 der neuen, hier abgedruckten Satzung zugestimmt.
3. Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungsämtern u. ä. die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Verein für Leibesübungen 1902 Obereisesheim e.V. abgekürzt: VfL Obereisesheim 1902 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarsulm-Obereisesheim
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
6. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn eingetragen.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
 - b) die Durchführung von Wettkämpfen, Turnieren und sportlichen Veranstaltungen
 - c) den Betrieb eines Sportkindergartens
 - d) die Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter des Vereins,
 - e) die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen
3. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit der Allgemeinheit und der Jugend zu dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen). Hierzu zählen auch Kinder und Jugendliche
- b) Außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine).

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der an den Verein zu richten ist. Die Abteilungen des Vereins sind zur Entgegennahmen von Aufnahmeanträgen berechtigt. Sie haben solche Anträge jedoch unverzüglich an den Vorstand weiterzuleiten. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar und ist schriftlich mitzuteilen.
3. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
4. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 6 Mitgliederrechte der minderjährigen Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig i. S.d. B GB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben.

2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr sind nach § 107-113 BGB beschränkt geschäftsfähig und können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben. Diese Mitglieder üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus, ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

3. Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen, dieses kann jedoch in der Jugendvollversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

4. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Aufnahmeerklärung für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

3. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

4. Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.

5. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- sich innerhalb und außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält,
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein vereinsinternes Berufungsrecht zu. Das Recht zur Anrufung staatlicher Gerichte bleibt unbenommen.

7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegen den Verein und sein Vermögen. Vereinsunterlagen oder sonstiges Vereinseigentum sind zurückzugeben.

§ 8 Beitragspflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Neben den Beitragspflichten sind die Mitglieder auch zu Arbeitspflichten und Dienstleitungen zur Förderung des Vereinszwecks verpflichtet. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen kann vom Vorstand des Vereins nach Abstimmungen mit den Abteilungsleitern per einfachen Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt werden.
2. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes).
3. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 25% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gem. § 8 nicht übersteigen.
4. Bezüglich der Fälligkeit und der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, den Folgen bei Zahlungsverzug und der möglichen Befreiung von der Zahlungsverpflichtung wird auf die Beitragsordnung des Vereins verwiesen. Diese Beitragsordnung wird vom Hauptausschuss des Vereins beschlossen, der auch über deren Änderung beschließt.
5. Bei Minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner. (Siehe §6 Punkt 4)
6. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
7. Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann der Hauptausschuss unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives

Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, Heirat, etc.)

6. Nachteile die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 10 Datenschutz und Internet

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Finanzreferenten gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

2. Als Mitglied des Landessportbundes und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Daten die von den Verbänden abgefragt werden, bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z.B. bei Fußball: Tortschützen) und besondere Ereignisse (z.B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband

3. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins und/oder in der Vereinszeitschrift bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung am schwarzen Brett und/oder der Vereinszeitschrift mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Alle Mitglieder haben ein Anrecht auf eine Adressenliste der Mitglieder.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Reche gibt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, eine Mitgliederliste mit Namen und Anschriften der Mitglieder an den Antragsteller aus.

§ 11 Organe

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
die Abteilungsversammlungen
die Jugendversammlung (gemäß besonderer Jugendordnung)
der Hauptausschuss
die Abteilungsausschüsse
der Vorstand
der Ehrenausschuss

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen zuvor im Mitteilungsblatt für Obereisesheim oder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungsleitern
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- Entlastung des Finanzreferenten
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösungen des Vereins

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Diese Regelung gilt nicht für Anträge zu Satzungsänderungen, Wahlen und ähnliche grundlegende Punkte, diese können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder über 18 Jahre.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von dem Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert oder
- die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder auch die nicht stimmberechtigten Minderjährige unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung und die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, regelt die Geschäftsordnung des Vereins. Diese Ordnung ist vom Hauptausschuss zu beschließen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan des Vereins.

2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Diese sind

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der Stellvertretende Vorsitzende
- c) der Finanzreferent
- d) der Hauptjugendleiter
- e) der Schriftführer

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind

der 1. Vorsitzende
der Stellvertretende Vorsitzende.

Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

4. Mit Ausnahme des Hauptjugendleiters werden die Mitglieder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren im Wechsel (geraden und ungeradem Jahr) gewählt und bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Der Hauptjugendleiter wird von der Jugendversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl in seinem Amt. Näheres zur Wahl der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung und die Jugendordnung des Vereins.

5. Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder durch die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

6. Der Vorstand kann zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse bestellen und auch Einzelpersonen mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.

7. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

8. Zu den Sitzungen des Vorstandes werden alle Vorstandsmitglieder vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter mindestens eine Woche vorher schriftlich oder telefonisch eingeladen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

9. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des Finanzreferenten ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden oder Finanzreferenten zu wählen hat.

§ 15 Hauptausschuss

1. Angehörige des Hauptausschusses sind

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der oder die Ehrenvorsitzenden
- c) der Wirtschaftsführer
- d) die Leiter der Abteilungen
- e) die Jugendleiter der Abteilungen
- f) die Frauenvertreterin
- g) die Kassenprüfer.

Die Amtsinhaber gemäß den Positionen d bis e können sich bei Verhinderung vertreten lassen. Vertretungsberechtigt sind deren gewählte Stellvertreter.

2. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter nach Bedarf schriftlich und mindestens eine Woche vorher einberufen. Mindestens zwei Hauptausschusssitzungen müssen pro Kalenderjahr durchgeführt werden. Eine Einberufung muss auch erfolgen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangen.

3. Die Leitung des Hauptausschusses obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung seinem Stellvertreter.

4. Dem Hauptausschuss obliegt:

die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
die Beschlussfassung über die Gründung von Abteilungen
die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
die Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes
die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art

5. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Der Protokollführer hat über die Ausschusssitzung ein Protokoll zu führen. Dabei sind die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die entsprechenden Stimmenverteilungen aufzuführen. Eine Kopie des Protokolls erhält jedes Ausschussmitglied.

§ 16 Ehrenausschuss

1. Angehörige des Ehrenausschusses sind

- der 1. Vorsitzende
- der Stellvertretende Vorsitzende
- der oder die Ehrenvorsitzenden
- drei Beisitzer, die vom Hauptausschuss jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

2. Die Aufgaben des Ehrenausschusses sind:

- Die Festlegung der Ehrenmitglieder nach eingehender Beratung
- Die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern
- Die persönliche Kontaktpflege zu den Mitgliedern, insbesondere zur älteren Generation
- Die Repräsentierung des Vereins bei besonderen Anlässen, Jubel- und Geburtstagen und Beerdigungen
- Unterbreitung von Ehrungsvorschlägen (auch sportliche Ehrungen) an den Vorstand
- Die Durchführung von Ehrungen.

3. Bei seinen Aufgaben wird der Ehrenausschuss durch die Vereinsehrungsordnung unterstützt und geleitet.

4. Der Ehrenausschuss wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Verlauf der Sitzung ist von einem der Ausschussmitglieder ein kurzes Protokoll zu führen. Der Hauptausschuss ist bei seiner nächsten Sitzung über die Arbeit des Ehrenausschusses zu informieren.

§ 17 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebs ist Aufgabe der Abteilungen.
2. Jede Abteilung nimmt die Aufgaben ihres Fachbereiches in eigener Verantwortung wahr. Dabei sind die Beschlüsse von Vorstand, Hauptausschuss und Mitgliederversammlung sowie die Satzung und die Ordnungen des Vereins und des WLSB und seiner Mitgliedsorganisationen zu beachten.
3. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geführt, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Dem Abteilungsvorstand müssen mindestens angehören:
 - der Abteilungsleiter
 - der Stellvertretende Abteilungsleiter
 - der Abteilungskassier
 - der Abteilungsschriftführer
 - der Abteilungsjugendleiter.
4. Die Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Vereins gewählt. Bei Bedarf können weitere Mitarbeiter von der Abteilungsversammlung in den Abteilungsvorstand gewählt werden.
5. Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.
6. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan oder durch Beschluss des Vorstand oder des Hauptausschusses oder durch Abteilungsveranstaltungen zufließenden Mittel selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit durch den Vorstand geprüft werden und unterliegt darüber hinaus auch der Kontrolle durch die Kassenprüfer der Abteilung und der Kassenprüfer des Vereins.
7. Das Vermögen der Abteilung ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.
8. Die Abteilung ist verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Hierin sind die Aufgaben der Abteilungsversammlung und des Abteilungsausschusses sowie die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung, einschließlich Wahlen, zu regeln. Diese Abteilungsordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen, ebenso deren Änderungen.
9. Neugründungen von Abteilungen können auf Antrag an den Vorstand durch den Hauptausschuss des Vereins beschlossen werden. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Unterschrift von mindestens sieben Vereinsmitgliedern über 18 Jahren, die regelmäßig eine Sportart aus dem Programm des WLSB und seiner Mitgliedsverbände betreiben wollen.
10. Die Auflösung einer Abteilung wird durch den Hauptausschuss beschlossen. Hierfür ist entweder ein Antrag des Abteilungsleiters über den Vorstand oder durch den Vorstand direkt an den Hauptausschuss notwendig.

§ 18 Abteilungsversammlung

1 Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des laufenden Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie dient zur Information der Abteilungsmitglieder und zur Erledigung interner Angelegenheiten der Abteilung. Nach Maßgabe von Satzung, Geschäftsordnung des Vereins und Abteilungsordnung sind von der Abteilungsversammlung auch die Wahlen der Mitglieder des Abteilungsvorstandes durchzuführen und über Anträge an die Abteilung zu beschließen.

2. Hinsichtlich der Beschlussfassung und Protokollführung wird wie bei der Mitgliederversammlung verfahren.
Eine Abschrift des Protokolls ist dem Schriftführer des Vereins zur Archivierung zu übergeben.

3. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, über besondere Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen. Hierüber ist der Vorstand zu informieren. Diese Beschlüsse sind für alle Mitglieder der Abteilung verbindlich.

§ 19 Abteilungsausschuss

1. Die Arbeit und die Beschlussfassung des Abteilungsausschusses werden durch die Abteilungsordnung geregelt.

§ 20 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des VfL Obereisesheim 1902 e.V.

2. Ihre Aufgaben sowie das aktive und passive Wahlrecht regelt die Jugendordnung.

§ 21 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung des Vereins wählt im Wechsel immer auf zwei Jahre aus dem Kreis der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören dürfen. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift auf dem Prüfprotokoll. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.

3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer des Vereins zuvor dem Vorstand berichten, die Kassenprüfer der Abteilungsberichten dem Abteilungsvorstand. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassenbücher haben die Kassenprüfer die Entlastung des Finanzreferenten bzw. des Abteilungskassiers zu beantragen. Die Entlastung erteilt die Mitgliederversammlung bzw. die Abteilungsversammlung, jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die gewählten Kassenprüfer des Vereins und der Abteilungen prüfen auch die Buchführung der Vereins- bzw. der Abteilungsjugend und erstatten den entsprechenden Mitgliederversammlungen einen separaten Bericht. Die Entlastung hierfür beantragen

§ 22 Vergütung ehrenamtlicher Tätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Im Übrigen haben die gewählten Funktionäre des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird

§ 23 Haftungsfreistellungen

Der Verein stellt alle für ihn im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Vertretungsmacht handelnden Personen im Innenverhältnis von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit die Person lediglich fahrlässig gehandelt hat.

§ 24 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

§ 25 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Fünftel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Von der Mitgliederversammlung kann die Vereinsauflösung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Für den Fall der Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Neckarsulm die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 26 Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinssatzung ersetzt die bisherige Fassung Satzung vom Juli 1993
2. Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen gibt sich der Verein
 - eine Jugendordnung
 - eine Geschäftsordnung
 - eine Beitragsordnung
 - eine Ehrungsordnung und die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung.

Der Verein und die Abteilungen können sich bei Bedarf weitere Ordnungen geben. Alle diese Ordnungen sind nicht Bestandteil der Vereinssatzung. Die Ordnungen sind von den jeweils dazu bestimmten Organen zu beschließen und zu ändern Die Mitgliederversammlung ist über das Bestehen von Ordnungen zu informieren.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07. März 2008 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft

Diese Satzung wurde eingetragen beim Amtsgericht Heilbronn am unter Reg.-Nr. VR 353.

VfL OBEREISESHEIM 1902 e.V. JUGENDORDNUNG

1. Name und Mitgliedschaft

1. Alle männlichen und weiblichen Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Abteilungs- und Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden die Vereinsjugend des VfL Obereisesheim 1902 e.V.

2. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Voraussetzung ist stets die Vereinsmitgliedschaft.

2.-Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit in den Abteilungen und im Verein unterstützt und koordiniert und zur Persönlichkeitsbildung und zur Kommunikationsfähigkeit beigetragen werden.

2. Die Arbeit der Vereinsjugend erfolgt nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.

3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet im Rahmen der für den Verein geltenden Satzung und Ordnungen sowie den Bestimmungen der Jugendordnung selbständig über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

3. Organe der Jugendorganisation

1 Die Organe der Vereinsjugend sind:

die Jugendvollversammlung
die Jugendversammlung der Abteilung
die Jugendausschüsse des Vereins und der Abteilungen.

4. Jugendversammlung des Vereins und der Abteilungen

1. Die Vereinsjugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend.

2. Jeweils im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres und jeweils vor der Mitgliederversammlung des Vereins bzw. der Abteilungsmitgliederversammlung ist eine ordentliche Vereinsjugendvoll- bzw. Abteilungsjugendversammlung einzuberufen.

3. Vereinsjugendvollversammlung

3.1. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen zuvor im örtlichen Mitteilungsblatt unter Angabe der Tagesordnung vom Hauptjugendleiter anzukündigen. Die Leitung der Versammlung hat der Hauptjugendleiter.

3.2. Die Aufgaben der Vereinsjugendvollversammlung sind die

Entgegennahme des Berichtes des Hauptjugendleiters
Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer
Diskussion der Berichte und Beschlussfassung über Entlastungen
Neuwahlen,

Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit des Vereins.
Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und allen Organen und Abteilungen auch während der Versammlung gestellt werden.

3.3. Die Jugendvollversammlung wählt den Hauptjugendleiter auf die Dauer von zwei Jahren und den Vereinsjugendsprecher auf die Dauer von einem Jahr. Beide Amtsinhaber bleiben bis zur Neuwahl in ihren Ämtern. Bei vorzeitigem Ausscheiden wird vom Jugendausschuss des Vereins ein geeigneter Mitarbeiter kommissarisch eingesetzt, der die Aufgaben bis zur Neuwahl übernimmt.

3.4. Für die passive Wahl des Hauptjugendleiters besteht keine Altersbegrenzung. Der Jugendsprecher des Vereins darf bei seiner Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3.5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 10. Lebensjahr vollendet haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

3.6. Gewählt werden können alle Mitglieder der Vereinsjugend gemäß 1 dieser Jugendordnung, soweit sie das 13. Lebensjahr vollendet haben, der Hauptjugendleiter muss mindestens 18 Jahre alt sein.

3.7. Der Hauptjugendleiter wird mit seiner Wahl bei der Jugendvollversammlung Mitglied des Vorstandes des Vereins.

3.8. Der Jugendsprecher des Vereins arbeitet mit dem Hauptjugendleiter eng zusammen und vertritt diesen in internen Angelegenheiten der Vereinsjugend. Bezüglich der Versammlungsleitung kann der Jugendsprecher des Vereins, bei Verhinderung des Hauptjugendleiters, die Vertretung übernehmen.

4. Abteilungsjugendversammlung

4.1. Die Einberufung ist mindestens zwei Wochen zuvor durch den Abteilungsjugendleiter anzukündigen. Die entsprechende Mitteilung an die Abteilungsjugend erfolgt entweder durch den Abteilungsjugendleiter oder durch von ihm Beauftragte während der Trainings- und Übungsstunden. Die Leitung der Versammlung hat der Abteilungsjugendleiter, bei dessen Verhinderung der Abteilungsjugendsprecher oder der Abteilungsleiter.

4.2. Zum Zeitpunkt der Einberufung kann auf die Vorlage einer Tagesordnung verzichtet werden. Diese ist jedoch bei Beginn der Versammlung den Mitgliedern bekannt zugeben.

4.3. Der Abteilungsjugendleiter wird mit seiner Wahl Mitglied des Abteilungsvorstandes. Er muss von der Abteilungsmitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt werden.

4.4. Soweit in den Unterabsätzen 4.1. bis 4.3. nichts anderes bestimmt ist, werden die Unterabsätze des Absatzes 3 auch auf die Abteilungsjugendversammlung umgesetzt und gelten entsprechend. Dabei werden die Begriffe Hauptjugendleiter, Jugendsprecher des Vereins und Vereinsjugend ersetzt durch die Begriffe Abteilungsjugendleiter, Jugendsprecher der Abteilung und Abteilungsjugend.

5. Jugendausschuss des Vereins und der Abteilungen

1. Dem Jugendausschuss des Vereins gehören an:

der Hauptjugendleiter des Vereins

Alle Jugendleiter der Abteilungen und deren gewählte Stellvertreter

Der Jugendsprecher des Vereins

Alle Jugendsprecher der Abteilungen.

2. Dem Jugendausschuss der Abteilungen gehören an:

der Jugendleiter der Abteilung

der gewählte Stellvertreter des Jugendleiters

der Jugendsprecher der Abteilung

Mindestens ein Beisitzer, bei Abteilungen mit mehr als 50 jugendlichen Mitgliedern zwei Beisitzer, die von der Abteilungsjugendversammlung auf die Dauer von einem Jahr mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt werden. Die Beisitzer sollen hinsichtlich des passiven Wahlrechts nicht älter als 23 Jahre sein.

3. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses ist der Hauptjugendleiter, bei dessen Verhinderung der Jugendsprecher des Vereins. Vorsitzender des Abteilungsjugendausschusses ist der Abteilungsjugendleiter, bei dessen Verhinderung dessen gewählter Stellvertreter oder der Jugendsprecher der Abteilung.

4. Die Aufgaben des Jugendausschusses des Vereins und der Abteilungen sind die Beratung und Beschlussfassung des Jugendetats, Nachberufung ausgeschiedener Jugendleiter oder Jugendsprecher, Führung der Jugendkasse in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Finanzreferenten bzw. mit dem Abteilungskassier, Einsetzung von Kommissionen für zeitlich begrenzte besondere Aufgaben, Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit, Umsetzung von Beschlüssen der Jugendversammlungen, Planung und Durchführung von Informations- und Weiterbildungsmaßnahmen.

6. Jugendkasse

1. Die Jugendkassen werden von den Jugendausschüssen in Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Finanzreferenten bzw. den entsprechenden Abteilungskassierern geführt.

2. Alle Jugendkassen sind Teil des Vereinsvermögens. Sie unterliegen der Kontrolle durch den Vorstand des Vereins bzw. der Abteilung.

3. Die Vereins- und die Abteilungsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr direkt zufließenden Jugendfördermitteln. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

4. Die Jugendkasse ist jährlich mindestens einmal von den gewählten Kassenprüfern des Vereins bzw. der Abteilungen zu prüfen. Hierüber haben die Kassenprüfer den Jugendversammlungen zu berichten.

7. Gültigkeit und Änderungen der Jugendordnung

1. Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen, die auch über Änderungen beschließt. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2 Die Mitgliederversammlung des Vereins und der Hauptausschuss des Vereins müssen der Einführung einer Jugendordnung einmal grundsätzlich zustimmen. Diese Zustimmung ist am 15.04.94 erfolgt.

3. Die auf der Vereinsjugendvollversammlung beschlossene Jugendordnung und deren Änderungen sind auch für die Abteilungen des Vereins verbindlich.

8. Schlussbestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

2. Die Jugendordnung tritt frühestens nach entsprechender Beschlussfassung der ersten Vereinsjugendvollversammlung in Kraft.

3. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

VfL OBEREISESHEIM 1902 e.V.**BEITRAGSORDNUNG**

Der VfL Obereisesheim erlässt gemäß 6 der Satzung nachfolgende Beitragsordnung. Sie ist Bestandteil des Aufnahmeantrages und wird von jedem Aufnahmeantragsteller und allen ordentlichen Mitgliedern ausdrücklich anerkannt. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflicht der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und/oder seiner Abteilungen.

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen. Die Mitgliederversammlungen der Abteilungen können weitere Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.
2. Die festgesetzten Beiträge treten rückwirkend zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft, in dem der entsprechende Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Beiträge werden als Jahresbeitrag festgesetzt. Sie werden mit Beginn eines jeden neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
4. Der Einzug der Beiträge erfolgt in der Regel durch Abbuchung vom Girokonto des Mitglieds bis zum 1. Mai eines jeden Jahres oder durch Rechnungsstellung zum gleichen Zeitpunkt. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, haben zur Deckung der Mehrkosten für die Rechnungsstellung und Verbuchung einen zusätzlichen Unkostenbeitrag von Euro 5.- pro Jahr zu bezahlen, der mit der Rechnungsstellung fällig wird.
5. Für die erste Mahnung werden Mahngebühren in Höhe von Euro 5.-, für die zweite Mahnung in Höhe von Euro 10.- fällig. Wird danach der fällige Mitgliedsbeitrag immer noch nicht gezahlt droht der Ausschluss aus dem Verein.
6. Bei Vereinsbeitritt bis zum 30. Juni ist der volle Mitgliedsbeitrag, ab 1. Juli der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
7. Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich erklärt werden. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Beitragspflicht. In begründeten Fällen kann eine Austrittserklärung, die ohne Einhaltung der Kündigungsfrist bis zum 31. Dezember abgegeben wurde, vom Vorstand anerkannt werden.
8. Auf besonderen Antrag an den Vorstand gelten nachfolgende Beitragsbefreiungen bzw. Beitragsermäßigungen:

Mitglieder, die nachweislich ihren Grundwehrdienst oder Zivildienst ableisten sind für die Dauer ihrer Dienstpflicht beitragsfrei.

Erwachsene in Berufsausbildung (Schüler, Studenten, Auszubildende) zahlen auf Antrag den ermäßigten Jahresbeitrag.

Rentner und Schwerbeschädigte (mit entsprechendem Nachweis) zahlen auf Antrag den ermäßigten Jahresbeitrag.

Mitglieder, die aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu bezahlen und dies nachweislich begründen können zahlen den ermäßigten Jahres-

Beitrag. In besonders krassen Fällen kann durch den Hauptausschuss volle Beitragsfreiheit gewährt werden.

lizenzierte Schieds- und Kampfrichter, die im Auftrag des Vereins tätig sind, sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, Ehrenmitglieder, sind beitragsfrei.

9. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme und spezielle Schnupperangebote) gelten gesonderte Gebühren, die vom Vorstand im Einzelfall festgelegt werden.

10. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten. Diese Versicherung kann jedoch nur in Anspruch genommen werden, wenn der laufende Mitgliederbeitrag bezahlt ist.

11. Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.03.2007 gelten zurzeit folgende Beiträge:

Einmalige Aufnahmegebühren:	Verein	Abteilung
für Erwachsene	-0-	-0-
für Jugendliche (14-18 Jahre)	-0-	-0-
für Kinder (bis 14 Jahre)	-0-	-0-
Umlagen	-0-	-0-
Mitgliedsbeiträge		
für Erwachsene (ab 18 Jahre)	Euro 45.	-0-
für Kinder und Jugendliche	Euro 30.	-0-
für Familien (mit Kindern bis 18 Jahre)	Euro 75.	-0-
Senioren ab 60 Jahren	Euro 30	

Bezüglich der angegebenen Beiträge ist zu beachten, dass ein automatischer Änderungsdienst in dieser Beitragsordnung nicht erfolgt. Die aktuelle Höhe der Beiträge muss erfragt werden.

12. Die Beiträge sollen möglichst durch Teilnahme am Abbuchungsverfahren eingezogen werden. Hierzu wird gebeten, im Antragsformular die Abbuchungsermächtigung vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

13. Im Antragsformular muss die vollständige Anschrift gut leserlich angegeben werden. Änderungen der Anschrift und/oder der Bankverbindung müssen dem Vorstand sofort mitgeteilt werden, andernfalls kann der Verein keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung übernehmen. Rücklastgebühren gehen zu lasten des Mitgliedes

14. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert. Die gespeicherten Daten sind nur zum internen Gebrauch im Verein bestimmt und werden an Dritte nicht weitergegeben. Auch ohne ausdrückliche Genehmigung durch das Mitglied gilt die Speicherung von Daten nach den obigen Grundsätzen als anerkannt.

15. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Hauptausschuss des Vereins zu beraten, zu genehmigen und zu ändern. Die Beitragsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft (allgemeines Vorwort zur Satzung, Abs. 3).

VfL OBEREISESHEIM 1902 e.V. EHRUNGSORDNUNG

Der VfL Obereisesheim 1902 e.V. würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaft seiner Mitglieder und ihm nahe stehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen. Hierzu wird nachfolgende Ehrungsordnung erlassen.

1. Grundsätze

Die Anrechenbarkeit für Ehrungen gilt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Der zu Ehrende muss ein Mindestalter von 23 Jahren haben. Für sportliche Ehrungen gilt kein Mindestalter.

Das Entscheidungsrecht für die Verleihung der bronzenen Ehrennadel, der silbernen Ehrennadel, der goldenen Ehrennadel und der Ehrenmitgliedschaft hat der Ehrenausschuss.

Das Vorschlagsrecht liegt bei den Vorstands- und Mitgliederhauptversammlung und den Abteilungsvorstände. Die Ehrungen sollen nach Möglichkeit in einem würdigen Rahmen, wie z.B. bei Winterfeiern oder Ehrungsempfang oder bei Mitgliederversammlungen des Vereins erfolgen.

2. Antragstellung

Alle Ehrungsanträge sind grundsätzlich an den 1. Vorsitzenden zu richten. Dabei ist eine Mindestfrist von sechs Wochen vor der Veranstaltung, bei der geehrt werden soll, einzuhalten.

Die Anträge sind formlos aber schriftlich mit Angabe des vollen Namens, der Funktion und der Verdienstes des zu Ehrenden und des Ehrungsgrades zu stellen.

Der 1. Vorsitzende beruft dann kurzfristig eine Sitzung des Ehrenausschuss ein, der über die

Ehrungsanträge mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

3. Verleihung der Ehrung

Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter vorgenommen.

4. Voraussetzungen für Ehrungen

Verliehen werden Ehrennadeln

in Bronze:

Für mindestens fünf Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein oder 15jährige Mitgliedschaft

in Silber:

Für mindestens acht Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein oder 25jährige Mitgliedschaft

in Gold:

Für mindestens zehn Jahre ehrenamtlicher Tätigkeit im Verein oder 40jährige Mitgliedschaft

für besondere Leistungen kann der Ehrenausschuss die Bronze, Silberne oder goldene Ehrennadel verleihen.

Ehrenmitgliedschaft

Voraussetzung ist eine mindestens **10jährige ehrenamtliche Tätigkeit** im Verein und 40jährige Mitgliedschaft.

oder 50jährige Mitgliedschaft

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

zu Ehrenvorständen

können Personen ernannt werden mit mindestens **15jähriger ununterbrochener ehrenamtlicher Tätigkeit 1. Vorsitzender** des Vereins.

5. Erfassung und Dokumentierung

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt und der zu ehrenden Person übergeben.

Alle Ehrungen sind vom Vorstand des Vereins zu erfassen und in eine Ehrenliste aufzunehmen.

Die Abteilungen des Vereins dokumentieren die Ehrungen ebenfalls und führen eine eigene Ehrungsliste.

6. Weitere Ehrungsmöglichkeiten

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch der WLSB und seine Mitgliedsverbände sowie die Württembergische Sportjugend (WSJ) Ehrungen verdienter Vereinsmitarbeiter durchführen.

Hierzu wurden von diesen Verbänden Ehrungsrichtlinien erlassen und entsprechende Formulare vorbereitet. Die Richtlinien des WLSB und des WSJ sind in einem separaten Anhang enthalten, über die Richtlinien der einzelnen Fachverbände müssen sich die Abteilungen selbst sachkundig machen.

Nach Möglichkeit sollte von diesem Ehrungsangebot Gebrauch gemacht werden. Die Antragstellung an den WLSB und WSJ erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen durch den 1. Vorsitzenden, die Antragstellung an die Fachverbände erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder durch die Abteilungsleiter über den Ehrungsausschuss.

7. Glückwünsche und Jubiläen, Beerdigungen

Für alle Vereinsmitglieder erfolgen Glückwünsche in Form einer Glückwunschkarte zu persönlichen Festen oder Jubiläen. Bei Geburtstagen sind dies: der 50., der 60., der 65. und danach alle 5 Jahre.

Zusätzlich ab dem 70. Geburtstag wird ein Sachgeschenk überreicht.

Bei Beerdigungen von Vereinsmitgliedern wird ein Kranz oder eine Blumenschale mit Vereinsschleife niedergelegt oder ein Geldbetrag mit Trauerkarte übergeben. Den Abteilungen bleibt es überlassen, bei Geburtstagen selbst zu gratulieren und ein kleines Sachgeschenk nach eigenen Wertvorstellungen zu überreichen. Bei Beerdigungen können die Abteilungen ebenfalls in eigener Verantwortung handeln oder gemeinsam mit dem Gesamtverein.

8. Schlussbemerkungen

Diese Ehrungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie ist vom Hauptausschuss des Vereins zu beraten, zu genehmigen und zu ändern.

Die Ehrungsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft. Die Ehrungsordnung wurde am 25. Januar 2008 geändert.